

KURIER

Rechtstip Die Großeltern

Dr. Michael Drexler

Michael Drexler ist Rechtsanwalt und Strafverteidiger in Wien

Der Wiener Anwalt ist auch im Internet: www.anwaltdrexler.com

Welche Rechte und Pflichten haben Großeltern gegenüber Ihren Enkelkindern?

Sie schulden grundsätzlich anteilig Unterhalt gegenüber ihren Enkelkindern, sofern die Eltern nach ihren Kräften zur Leistung des Unterhaltes nicht imstande sind. Diese Unterhaltspflicht ist jedoch eingeschränkt.

Ein Großelternanteil hat insoweit **Unterhalt** zu leisten, als er dadurch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Sorgepflichten den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet.

Die Unterhaltspflicht trifft den Großelternanteil erst dann, wenn die Eltern gänzlich oder teilweise leistungsunfähig sind. Nicht rechtzeitig oder nur schwierig hereingebrachter Unterhalt ist damit nicht gemeint. Für solche Fälle ist das **Unterhaltsvorschussgesetz** da.

Leistungsunfähigkeit besteht bei **Erwerbslosigkeit** oder unverschuldeter, unterstützungsloser **Arbeitslosigkeit**, verbunden mit **Einkommens- und Vermögenslosigkeit**. Die Pflicht der Großeltern ist auch dadurch eingeschränkt, dass sie nicht geleistet werden muss, sofern die eigenen angemessenen Bedürfnisse gefährdet sind.

Der Unterhaltspflicht der Eltern oder Großeltern entspricht einer solchen der Kinder. Sie greift jedoch nur dann ein, wenn Eltern und Großeltern nicht imstande sind, sich selbst zu erhalten.

Auch können unterhaltspflichtige Großeltern dazu verhalten werden, einem Enkelkind bei dessen Verhelichung eine **Starthilfe (Ausstattung, Heiratsgut)** zu geben.

Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen. Sind beide Eltern dazu rechtlich nicht in der Lage, so hat das Gericht zu entscheiden, ob und welchem Großelternpaar (bzw. Großelternanteil) Pflege und Erziehung zusteht. Ist das Enkelkind schon zehn Jahre alt, muss es angehört werden.

Also: Großeltern haben Pflichten, wenn die Eltern diese Pflichten nicht erfüllen können. Im umgekehrten Fall hat auch ein Enkelkind, welches großjährig und selbsterhaltungsfähig ist, gegenüber den Großeltern die gleichen Pflichten.